

GEWERBERECHT – G74

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-690

Expansion in Deutschland durch ausländische Unternehmen

Ausländische Unternehmen verfolgen unterschiedliche Strategien, wie sie auf dem deutschen Markt Fuß fassen können. Natürlich ist der Weg, eine „Filiale“ in Deutschland zu eröffnen der am ehesten Erfolg versprechende.

Will ein ausländisches Unternehmen in Deutschland expandieren, kann es z. B. eine

- **inländische Tochtergesellschaft,**
- **Zweigniederlassung,**
- **Betriebsstätte,**
- **Repräsentanz,**

gründen. Zur Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit bedarf es grundsätzlich einer Gewerbebeantragung und gegebenenfalls einer gesonderten staatlichen Genehmigung. Informationen hierzu erteilt der **Einheitliche Ansprechpartner für das Saarland (EA-Saar)**, Gemeinsame Geschäftsstelle, Standort IHK Saarland, zu erreichen unter E-Mail: mail@ea-saar.saarland.de, Tel.: 06 81/ 95 20-6 10. Der EA-Saar kann auch die erforderlichen Verfahren in die Wege leiten.

Soll die deutsche Niederlassung von ausländischen Staatsangehörigen im Inland geleitet werden, genügt bei **EU-Unionsbürgern** die Vorlage eines gültigen Passes für die Gewerbebeantragung und ggf. eine Meldebestätigung für die Gewerbebeantragung. **Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten** (Drittstaaten), die für die Aufnahme der Tätigkeit nach Deutschland einreisen wollen, bedürfen einer **zweckgebundenen Aufenthaltserlaubnis**. Sie ist im Heimatland bei der deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne ausländerrechtliche Genehmigung ist nicht gestattet. Nähere Informationen → **G71** „Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer“, Kennzahl **1812**.

Staatsangehörige aus Drittstaaten, die **bereits ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland** haben und im Besitz einer **unbefristeten Aufenthaltserlaubnis**, einer Aufenthaltsberechtigung oder aber einer **Niederlassungserlaubnis** sind, sind dagegen **einem** deutschen bzw. EU-Staatsangehörigen gleichzustellen.

Inländische Tochtergesellschaft

Bei einer Tochtergesellschaft handelt es sich um ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, an dem die Muttergesellschaft mehrheitlich die Anteile hält. Eine inländische Tochtergesellschaft hat demnach unabhängig von der Muttergesellschaft im Ausland eine eigene Rechtspersönlichkeit. **Inländische Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen sind dabei Gesellschaften deutschen Rechts.**

Informationen zu den in Deutschland möglichen Rechtsformen finden Sie unter der Kennzahl **744** auf unserer Homepage.

Zweigniederlassung (selbstständige Niederlassung)

Bei der Zweigniederlassung handelt es sich um einen Teil des Gesamtunternehmens, der zwar räumlich und organisatorisch getrennt, aber nicht rechtlich verselbständigt ist. Sie besitzt **keine eigene Rechtspersönlichkeit** und unterliegt deshalb **grundsätzlich** dem **ausländischen Hauptniederlassungsrecht**. Entscheidend ist das Vorliegen einer inländischen Organisationseinheit, die auch ohne die Hauptniederlassung im Ausland als eigenständiges Unternehmen fortführbar ist.

Die typischen Merkmale einer Zweigniederlassung sind:

- Organisation in der Form, dass eine **selbstständige Teilnahme** am Geschäftsverkehr **möglich** ist, d. h. bei Wegfall der Hauptniederlassung könnte die Zweigniederlassung quasi fortbestehen
- **Räumliche Trennung** vom Hauptsitz
- Erledigung von Geschäften, die typisch für das ganze Unternehmen sind
- Aufweisen einer **gewissen Selbstständigkeit** u. a.
 - eigene Leitung
 - eigene Dispositionsfreiheit
 - gesonderte Buchführung,
 - eigene Bilanzierung
 - eigenes, von der Hauptniederlassung zugewiesenes Geschäftsvermögen
 - eigenes Bankkonto
 - Leiter mit Handlungsvollmacht/Prokura

Eine **Gewerbeanmeldung** sowie **die Eintragung in das deutsche Handelsregister sind erforderlich**. Die Gewerbeanmeldebescheinigung wird auf den Leiter der Zweigniederlassung ausgestellt. Auf das Registerverfahren findet dabei deutsches Recht Anwendung. Die Anmeldung von **Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen** erfolgt (ebenefalls in notariell beglaubigter Form (s. o.)) bei dem für den Sitz der Zweigniederlassung zuständigen Registergericht (im Saarland: AG Saarbrücken – Registergericht). Hier kann der **EA-Saar** helfen.

3. Unselbstständige Zweigniederlassung (Betriebsstätte, Niederlassung, Filiale)

Bei einer unselbstständigen Zweigniederlassung handelt es sich um weitere Niederlassungen oder Filialen des Gesamtunternehmens, die als Geschäftslokale eingerichtet werden, aber von der Zentrale im Ausland abhängig sind. Sie stellen daher eine **unselbstständige Niederlassung** dar, die keine, von der Hauptniederlassung abweichende Firma führen dürfen. Die Betriebsstätte führt Hilfsgeschäfte aus, die der Vorbereitung, Vermittlung oder Ausführung der Hauptgeschäfte des Auslandsunternehmens dienen.

Beispiele sind:

- Fabrikationsbetriebe ohne Verkauf,
- Lager-, Empfangs- und Versandstellen,
- Bloße Vermittlungsstellen oder
- Verkaufsstellen ohne eigenen Einkauf.

Eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht. Allerdings muss jede Betriebsstätte beim zuständigen Gewerbeamt **gewerberechtlich angemeldet** werden. Hier kann der EA-Saar helfen.

4. Repräsentanz

Oft wollen ausländische Unternehmen in Deutschland eine Repräsentanz eröffnen. Das deutsche Gewerbe- bzw. Handelsrecht kennt diesen Begriff jedoch nicht. Bei der Repräsentanz handelt es sich um die rechtlich unselbstständige Vertretung eines ausländischen Unternehmens im Inland, die von einem externen und entsprechend beauftragten selbstständigen Gewerbetreibenden (z.B. Handelsvertreter) geleitet wird. Eine **eigene gewerbliche Betätigung des ausländischen Unternehmens wird nicht ausgeführt**, die Repräsentanz gilt nicht als Gewerbebetrieb i.S. der deutschen Gewerbeordnung. Die Tätigkeit eines Repräsentanten dient lediglich der Marktforschung, der Kunden-/Lieferanten-Kontaktpflege und ggf. in einem kleineren Rahmen dem Kundenservice. Tätigkeiten, die einen gewerblichen Hintergrund vermuten lassen, sind nicht gestattet. Dazu zählt schon die Erstellung oder die Weitergabe eines Angebotes auf eigenem Geschäftspapieren.

Hinweis: Staatsangehörige aus Drittstaaten, die für die Aufnahme der Tätigkeit als **Repräsentant** eines ausländischen Unternehmens die Einreise nach Deutschland begehren, erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde eine **zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis** (AE) für max. 12 Monate. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche, beglaubigte

Entsendungserklärung der ausländischen Hauptgesellschaft und die Sicherstellung des Lebensunterhaltes für den Repräsentanten für 1 Jahr. Hierfür ist z.Zt. ein Betrag von 30.000,- Euro auf einem Konto eines hiesigen Kreditinstitutes nachzuweisen. Die AE kann nach Ablauf im begründeten Einzelfall um max. 6 Monate im Ermessen der Ausländerbehörde verlängert werden. **Spätestens nach Ablauf von insgesamt 18 Monaten muss sich das ausländische Haupthaus gegenüber der hiesigen Ausländerbehörde erklären, ob es mit allen Rechten und Pflichten am hiesigen Wirtschaftsleben teilnehmen möchte oder nicht.** Wird die Umwandlung der Repräsentanz in eine Gesellschaft nach

deutschem oder ausländischem Recht nicht gewünscht, wird der Aufenthaltstitel für den Repräsentanten nicht verlängert; dieser ist dann ausreisepflichtig. Wird die Umwandlung der Repräsentanz in eine andere Rechtsform gewünscht, ist über den Zweckwechsel des bisherigen Aufenthaltstitels des Repräsentanten, nach Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zu entscheiden.

Gewerbeanmeldung und besondere Genehmigungen

Für die gewerbliche Betätigung in Deutschland ist eine Gewerbeanmeldung und unter Umständen zusätzlich eine gesonderte staatliche Genehmigung erforderlich.

1. Gewerbeanmeldung

Die gewerbliche Betätigung der Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte in Deutschland müssen nach dem deutschen Gewerberecht beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Der EA-Saar kann dabei helfen.

Dem Gewerbeamt sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) für den Antragsteller:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass),
- ggf. Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für Dritte (evtl. Registerauszug),
- ggf. staatliche Genehmigungen (z.B. Handwerkskarte, Maklererlaubnis),
- ggf. polizeiliches Führungszeugnis oder Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei Vertrauensgewerbe wie z.B. Detektei, Schlüsseldienst),
- ggf. Aufenthaltstitel bei Drittstaatsangehörigen.

b) für das Unternehmen:

- bei Tochtergesellschaften einen Registerauszug,

- bei Zweigniederlassungen und Betriebsstätten:
 - Nachweis des Bestehens der ausländischen Hauptniederlassung/Gesellschaft,
 - Nachweis des Bestehens der Zweigniederlassung/Betriebsstätte im Inland.

2. Besondere Genehmigungen

Die Gewerbeanmeldung als solche berechtigt nach dem deutschen Recht noch nicht zur Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, sofern eine besondere Erlaubnis (z.B. Gaststättenkonzession) oder die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Vor Beginn der Tätigkeit ist deshalb gegebenenfalls die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde oder einer öffentlich rechtlichen Berufsvertretung zu beantragen.

Zuwanderungsrechtliche Anforderungen bei ausländischen Geschäftsvorstehern

1. Geschäftsleitung im Inland

Soll die inländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Betriebsstätte bzw. Repräsentanz von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland geleitet werden, so sind die geltenden zugewanderungsrechtlichen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt einzuhalten. ➔ Infoblatt **G71** „Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer“.

1.1. Unionsbürger

Unionsbürger benötigen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Das Erfordernis einer EG-Aufenthaltserlaubnis wurde abgeschafft. Unionsbürgern wird nunmehr von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Sie sind deshalb zunächst nicht verpflichtet, mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen. Es bestehen insoweit lediglich die **allgemeinen melderechtlichen Pflichten**. Weitere Details können Sie nachlesen unter www.buergerdienst-saar, Themenbereich Melde- & Personenstandswesen.

1.2. Staatsangehörige aus Drittstaaten

Staatsangehörige aus Drittstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen gültigen und anerkannten Nationalpass sowie einen Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

Weitere Details ➔ Infoblatt **G72** „Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit durch ausländische Staatsangehörige.“

2. Geschäftsleitung vom Ausland aus

Das deutsche Recht stellt i.d.R. als Eignungsvoraussetzung für Gesellschafter, Geschäftsführer, ständige Vertreter bzw. Leiter nicht auf deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ab. Zu Vorstehern von deutschen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Repräsentanzen können daher auch ausländische Staatsangehörige bestellt werden, die im Ausland sesshaft sind bzw. verweilen.

Bei der Ernennung eines Drittstaatsangehörigen zum Geschäftsführer ist jedoch zu beachten, dass gegebenenfalls die derzeit mögliche Einreise in die Bundesrepublik mittels Pass und Visum nachzuweisen ist.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.